

Nachdem der Bundestag am 30. Juni 2017 das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) beschlossen und der Bundesrat in der folgenden Woche keinen Einspruch erhoben hat, gelten ab dem 1. März 2018 neue Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Bildung und Wissenschaft. Das Gesetz ist auf fünf Jahre befristet und soll nach vier Jahren evaluiert werden.

Hier die wichtigsten Änderungen zum 1. März 2018 im Überblick:

- Das UrhWissG ordnet das Wissenschaftsurheberrecht neu, indem es zahlreiche bislang verstreute bildungs- und wissenschaftsspezifische Schranken (§§ 44a bis 63a UrhG) in die neugeschaffenen §§ 60a ff UrhG zusammenführt.
- Bisher konnten nur "kleine Teile eines Werkes" (= ca. 12 %, nicht mehr als ca. 100 Seiten) über das Learning Management System einer Hochschule (an der Humboldt-Universität zu Berlin: Moodle) zugänglich gemacht werden. Nach dem UrhWissG ist dies für „15 % eines Werkes“ möglich. Diese Regelung ist nicht nur klarer, sondern erlaubt auch die Zugänglichmachung eines etwas größeren Werkteils.
- Es ist klargestellt, dass es sich bei "Abbildungen" um Werke "geringen Umfangs" handelt, die zugänglich gemacht werden dürfen.
- Eine erhebliche Einschränkung besteht künftig mit Blick auf die Nutzung von Artikeln aus Tageszeitungen und vergleichbaren Presserzeugnissen. Auf diese finden die Schranken der §§ 60a bis h keine Anwendung. Das bedeutet, dass Scans aus Tageszeitungen und vergleichbaren Presserzeugnissen künftig nicht mehr in Moodle zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Regelung gilt nicht rückwirkend, d.h. die Lehrplattformen müssen nicht zwingend „gereinigt“ werden und das Verbot gilt erst ab dem 1.3.2018. Die Einschränkung kann als Zugeständnis des Gesetzgebers an die Presseverlage gewertet werden, die über ihre Online-Archive Einnahmen generieren wollen. Die Regelung trifft die Wissenschaften hart, für die Zeitungen eine wichtige Arbeitsgrundlage sind. Erlaubt ist weiterhin, in Dokumenten, die in Moodle abgelegt werden, aus Zeitungsartikeln zu zitieren. Die Zitate dürfen allerdings einen Umfang von 15% des gesamten Artikels nicht überschreiten. Auch dürfen Scans aus Zeitungen weiterhin in der Lehre (z. B. über Beamer) gezeigt werden. Dies darf dann allerdings nicht mitgeschnitten werden.
- Daneben bleiben die §§ 51 (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats) und 53 UrhG (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch) für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weiter gültig.
- Das neue Gesetz erlaubt und regelt im § 60d UrhG erstmals das sogenannte Text- und Data Mining. Damit ist automatisierte Auswertung großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) gemeint. Das Gesetz erklärt für zulässig, das so gewonnene Textkorpus „einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame

wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.“ Eine kommerzielle Nutzung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- Das neue UrhWissG enthält im § 60e schließlich eine Reihe vorteilhafter Regelungen für Bibliotheken, die auch Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entgegenkommen. Fernleihen und Kopienversand werden nun auch per E-Mail ermöglicht, und nicht mehr nur „per Post oder Fax“, wie es im alten Gesetz hieß. Zudem dürfen Bibliotheken Werke aus ihrem Bestand zum Zwecke des Erhalts digitalisieren.

Falls Sie Fragen zum neuen UrhWissG haben oder für Ihre wissenschaftliche Arbeit Unterstützung mit Blick auf urheberrechtliche Fragen benötigen, steht Ihnen ein einrichtungsübergreifendes Team der Universitätsbibliothek und des Computer-und-Medienservice unter [urheberrecht-lehre@hu-berlin.de](mailto:urheberrecht-lehre@hu-berlin.de) gerne zur Verfügung.

Diese Informationen basieren auf folgender Quelle:

[https://www.ilias.uni-koeln.de/ilias/goto\\_uk\\_cat\\_2259361.html](https://www.ilias.uni-koeln.de/ilias/goto_uk_cat_2259361.html)